



SPORTVEREIN UNTERJESINGEN 1923 E.V.

Satzung

§ 1 Name, Sitz, Gründungsjahr, Verbandszugehörigkeit

Der Verein führt den Namen

Sportverein Unterjesingen 1923 e.V.;
die Abkürzung lautet: „**SV Unterjesingen**“.

Sitz des Vereins ist Tübingen-Unterjesingen. Der Verein wurde im Jahre 1923 gegründet und ist im Vereinsregister des Amtsgerichts Tübingen unter VR 89 eingetragen. Der Verein ist Mitglied im Württembergischen Fußballverband e.V. (WFV) Stuttgart, im Württembergischen Landessportbund e.V. (WLSB) und dadurch im deutschen Sportbund.

§ 2 Zweck des Vereins

Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports. Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch die Errichtung und das Betreiben von Sportanlagen sowie Förderung sportlicher Übungen und Leistungen. Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke. Die Mitglieder erhalten keine Gewinnanteile und in ihrer Eigenschaft als Mitglieder auch keine sonstigen Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Sie erhalten bei ihrem Ausscheiden oder bei Auflösung des Vereins für ihre Mitgliedschaft keinerlei Entschädigung. Der Verein verfolgt keine politischen und religiösen Ziele.

§ 3 Gemeinnützigkeit (Steuerbegünstigung)

Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung. Die Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsgemäßen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins. Es darf kein Mitglied, keine Institution bzw. keine andere natürliche oder juristische Personen durch Ausgaben, die dem Zweck des Vereins fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 4 Abteilungen

Der Verein besteht aus den Abteilungen Herrenfußball, Frauenfußball und Leichtathletik / Breitensport mit jeweils aktiven und jugendlichen Mitgliedern. Durch Beschluss des Vereinsausschusses ist die Gründung neuer Abteilungen bei Bedarf möglich. Die Abteilungen können sich, außer im finanziellen Bereich, selbst organisieren.

§ 5 Mitgliedschaft

Mitglied des Vereins kann jede natürliche oder juristische Person werden. Zur Aufnahme ist ein schriftlicher Aufnahmeantrag zu stellen, über den die Vorstandschaft entscheidet. Mitglieder unter 18 Jahren gelten als Jugendliche und müssen dafür die Zustimmung ihrer gesetzlichen Vertreter nachweisen. Der Antrag auf Mitgliedschaft kann ohne Bekanntgabe der Begründung durch die Vorstandschaft abgelehnt werden. Mitglieder des „Fördervereins des SV Unterjesingen“ sind automatisch Mitglieder des Sportvereins.

§ 6 Beendigung der Mitgliedschaft

Die Mitgliedschaft endet durch Austritt, mit dem Tod des Mitglieds oder durch Ausschluss. Der Austritt aus dem Verein ist nur zum Ende eines Kalenderjahres möglich und muss spätestens am 01.12. des Jahres beim Vorstand schriftlich vorliegen. Bei verspätetem Eingang laufen Mitgliedschaft und Beitragspflicht bis zum nächsten Kündigungstermin weiter. Mitgliedsbeiträge werden nicht, auch nicht anteilmäßig, zurückerstattet.

Ein Mitglied kann durch Mehrheitsbeschluss des Vereinsausschusses aus dem Verein ausgeschlossen werden, wenn es seine Pflichten als Mitglied gegenüber dem Verein nicht einhält, durch sein Verhalten das Ansehen des Vereins oder die Interessen des Vereins schädigt oder mit der Beitragszahlung länger als 6 Monate im Verzug ist und eine ihm schriftlich gesetzte Nachfrist verstreichen lässt, obwohl hierbei auf die Gefahr des Ausschlusses hingewiesen worden ist. Vor der Beschlussfassung ist dem betroffenen Mitglied die Möglichkeit der Stellungnahme zu den Anschuldigungen zu geben. Gegen den Beschluss des Ausschlusses kann das Mitglied binnen 2 Wochen schriftlich beim Vorstand Einspruch einlegen. Über den Einspruch entscheidet die Vorstandschaft endgültig.

§ 7 Beiträge

Der Verein erhebt Beiträge, Umlagen, Zusatzbeiträge und für Neumitglieder Aufnahmegebühren gemäß der von der Mitgliederversammlung verabschiedeten Beitragsordnung.

§ 8 Rechte und Pflichten der Mitglieder

Die Mitglieder sind berechtigt, die Einrichtungen des Vereins nach Maßgabe der Satzung und der von den Vereinsorganen gefassten Beschlüsse und getroffenen Anordnungen zu nutzen, an den Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und in der Mitgliederversammlung Anträge und Wahlvorschläge einzubringen. Die Mitglieder sind verpflichtet zur Einhaltung der Satzung und der Ordnungen, zur pünktlichen Entrichtung des Jahresbeitrags und eventueller Umlagen und Aufnahmegebühren und vor allem die Vereinsinteressen zu fördern und die Ziele des Vereins zu unterstützen und alles zu unterlassen, was dem Ansehen und dem Zweck des Vereins entgegensteht.

§ 9 Versicherungen

Die Mitglieder sind im Rahmen der vom Verein abgeschlossenen Sport- und Haftpflichtversicherungen versichert.

§ 10 Vereinsorgane

Die Organe des Vereins sind der Vorstand, die Vorstandschaft, der Vereinsausschuss und die Mitgliederversammlung. Mitglieder werden für die Organe des Vereins grundsätzlich ehrenamtlich tätig. Mitgliedern der Organe können aber für Ihre Tätigkeit im Dienste des Vereins nach Beschluss des Vereinsausschusses und Haushaltslage angemessene Vergütungen in Form einer Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26a EStG bezahlt werden. Sachbezogene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.

Grundsätzlich kann jedes Mitglied nur ein Amt in den Organen des Vereins ausüben.

§ 10a Nebenberufliche Tätigkeiten als Übungsleiter und Betreuer

Den im Verein nebenberuflich tätigen Übungsleitern und Betreuern kann nach Beschluss des Vereinsausschusses und Haushaltslage auf Nachweis eine Aufwandsentschädigung im Sinne des § 3 Nr. 26 EStG bezahlt werden. Sachbezogene Aufwendungen können auf Nachweis erstattet werden.

§ 11 Vorstand

Vorstand im Sinne des § 26 BGB sind der 1. und der 2. Vorsitzende des Vereins. Jeder von Ihnen ist einzelvertretungsbefugt. Im Innenverhältnis ist der 2. Vorsitzende im Falle der Verhinderung des 1. Vorsitzenden für diesen vertretungsberechtigt. Der Vorstand beruft ein und leitet die Sitzungen der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses sowie die Mitgliederversammlungen.

§ 12 Vorstandschaft

Die Vorstandschaft besteht aus dem Vorstand (§ 11) sowie zusätzlich dem Kassier, dem Schriftführer, dem Jugendleiter und den Abteilungsleitern. Die Vorstandschaft fasst Beschlüsse im Sinne dieser Satzung zur Erledigung aller laufender Vereinsangelegenheiten, insbesondere obliegt ihr die Verwaltung des Vereinsvermögens. Sie ist für alle Aufgaben zuständig, die nicht durch diese Satzung oder anderen Verordnungen anderen Vereinsorganen zugewiesen sind. Die Zuständigkeiten der einzelnen Mitglieder der Vorstandschaft können in einem Arbeitsverteilungsplan festgelegt werden. Die Vorstandschaft fasst ihre Beschlüsse mit einfacher Mehrheit der bei der Abstimmung anwesenden Vorstandschaftsmitgliedern. Bei Stimmgleichheit entscheidet die Stimme des 1. Vorsitzenden.

§ 13 Vereinsausschuss

Der Vereinsausschuss besteht aus der Vorstandschaft (§ 12) und bis zu 5 Ausschussmitgliedern, genannt Beisitzer. Die Beisitzer beraten die Vorstandschaft bei der Erledigung aller laufenden Vereinsangelegenheiten. Beisitzern kann von der Vorstandschaft Aufgaben z.B. im Bereich des Festbetriebes oder baulicher Maßnahmen der Sportstätte zugewiesen bzw. übertragen werden. Diesbezüglich haben die Beisitzer bei Vereinsausschusssitzungen Stimmrecht.

Der Vereinsausschuss wird hiermit ermächtigt eine Ehrungsordnung und bei Bedarf andere Ordnungen zu erlassen.

§ 14 Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung ist das oberste Organ des Vereins. Eine ordentliche Mitgliederversammlung findet einmal im Jahr, möglichst im 1. Quartal, statt. Sie wird durch den Vorstand mit einer Frist von zwei Wochen unter Angabe der Tagesordnung durch schriftliche Einladung, durch Veröffentlichung im Unterjesinger Mitteilungsblatt oder durch öffentlichen Aushang im Vereinsheim einberufen. Ein Einladungsschreiben gilt auch als zugegangen, wenn es an die letzte vom Vereinsmitglied bekannt gegebene Adresse gerichtet wurde. Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Jedes Mitglied hat eine, nicht übertragbare Stimme. Bei Stimmgleichheit gelten Anträge als abgelehnt. Ungültige Stimmen und Enthaltungen werden nicht gezählt. Über Anträge zur Mitgliederversammlung, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind, kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens 8 Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind. Diese Ergänzung der Tagesordnung ist zu Beginn der Versammlung bekannt zu machen.

§ 15 Aufgaben der Mitgliederversammlung

Die Mitgliederversammlung entscheidet über alle grundsätzlichen Angelegenheiten des Vereins sowie über die

- (1) Wahl des Vorstandes
- (2) Wahl der Vorstandschaft
- (3) Wahl der Beisitzer
- (4) Wahl der Kassenprüfer
- (5) Entlastung des Vereinsausschusses und der Kassenprüfer
- (6) Satzungsänderungen; dafür ist eine Mehrheit von 2/3 der anwesenden, stimmberechtigten Mitglieder erforderlich. Die §§ der geplanten Satzungsänderungen sind bei der Einladung zur Versammlung zu nennen.
- (7) Ernennung von besonders verdienstvollen Mitgliedern zu Ehrenmitgliedern auf Vorschlag des Vereinsausschusses
- (8) Genehmigung der Beitragsordnung
- (9) Beschlussfassung über die Auflösung des Vereins gem. § 20.

§ 16 Wahlverfahren

Vor Beginn der Wahlen ist von der Mitgliederversammlung ein Wahlvorstand, bestehend aus einem Wahlleiter und zwei Wahlhelfern, zu wählen. Grundsätzlich erfolgen Wahlen schriftlich und geheim. Steht für ein Amt nur ein Bewerber zur Wahl und widerspricht kein Mitglied in der Mitgliederversammlung, kann offen per Handzeichen abgestimmt werden. Sind für ein Amt mehrere Bewerber vorhanden, muss geheim abgestimmt werden. Gewählt ist, wer die meisten Stimmen auf sich vereint. In ein Vereinsamt bzw. als Kassenprüfer kann nur gewählt werden, wer stimmberechtigtes Mitglied des Vereins und mündig ist und das 18. Lebensjahr vollendet hat.

Mitglieder des Vorstandes, der Vorstandschaft und des Vereinsausschusses werden von der Mitgliederversammlung für eine Amtszeit von 2 Jahren gewählt, sie bleiben solange im Amt, bis satzungsgemäß Nachfolger gewählt sind. Scheidet ein Mitglied des Vereinsausschusses vor Ablauf seiner Amtsdauer aus, so ist die Vorstandschaft befugt, bis zur nächsten ordentlichen Mitgliederversammlung einen Nachfolger kommissarisch einzusetzen.

Der Verein strebt einen turnusmäßigen Wechsel jährlich jeweils nur der Hälfte aller Mitglieder des Vereinsausschusses an. Daher dauert die Amtszeit des 1. Vorsitzenden, des Schriftführers, des Jugendleiters, des Abteilungsleiters Frauenfußball und der beiden zuerst gewählten Beisitzer ab dem Jahre 2005 nur ein Kalenderjahr.

§ 17 Außerordentliche Mitgliederversammlung

Eine außerordentliche Mitgliederversammlung wird vom Vorstand einberufen, wenn die Lage des Vereins oder außergewöhnliche Ereignisse aus Sicht des Vorstandes dies erfordern sowie, wenn 1/3 aller stimmberechtigten Mitglieder unter Angabe des Zwecks und der Gründe dies schriftlich fordern. § 14 gilt dann entsprechend.

§ 18 Kassenprüfung

Zwei Kassenprüfer werden von der Mitgliederversammlung jährlich gewählt. Diese müssen stimmberechtigte Mitglieder des Vereins sein, dürfen aber nicht der Vorstandschaft oder dem Vereinsausschuss angehören. Sie prüfen jährlich die Ordnungsmäßigkeit der Buchführung sowie der Kassenführung und legen der Mitgliederversammlung darüber einen Bericht vor.

§ 19 Protokollierung

Über den Verlauf der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll zu fertigen, das vom Versammlungsleiter und dem Schriftführer (Protokollführer) zu unterzeichnen ist.

§ 20 Auflösung des Vereins

Die Auflösung des Vereins ist durch Beschluss der Mitgliederversammlung mit 4/5 Mehrheit der stimmberechtigten Mitglieder möglich. Im Falle der Auflösung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vereinsvermögen an die Gemeinde Unterjesingen, die es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat. Vor Durchführung der Auflösung und Weitergabe des noch vorhandenen Vereinsvermögens ist zunächst das Finanzamt zu hören.

Wird mit der Auflösung des Vereins nur eine Änderung der Rechtsform oder eine Verschmelzung mit einem gleichartigen anderen Verein angestrebt, wobei die unmittelbare ausschließliche Verfolgung des bisherigen Vereinszwecks durch den neuen Rechtsträger weiterhin gewährleistet wird, geht das Vereinsvermögen auf den neuen Rechtsträger über.

Ist wegen Auflösung des Vereins oder Entziehung der Rechtsfähigkeit die Liquidation des Vereinsvermögens erforderlich, so sind die zu diesem Zeitpunkt im Amt befindlichen Vereinsvorsitzenden die Liquidatoren; es sei denn, die Mitgliederversammlung beschließt auf einer ordnungsgemäß einberufenen Mitgliederversammlung über die Einsetzung eines anderen Liquidators mit $\frac{3}{4}$ Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder.

§ 21 Inkrafttreten

Vorstehende Satzung wurde am 18.03.2005 im Sportheim Unterjesingen von der Mitgliederversammlung beschlossen und tritt, vorbehaltlich der Genehmigung durch das Amtsgericht -Registergericht- Tübingen und das Finanzamt Tübingen, mit sofortiger Wirkung in Kraft und ersetzt die bisherige Satzung vom 27.03.1992.

Mit Beschluss MV vom 29.03.2008 §10 geändert und § 10a neu eingefügt